



**HESSISCHER
TENNIS-
VERBAND**

WETTSPIELORDNUNG 2021

[Stand 01.10.2020]

REGELN / ORDNUNGEN

WETTSPIELORDNUNG (WO) DES HTV

(Änderungen in roter Schrift)

INHALTSVERZEICHNIS

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Präambel	1
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Genehmigungen	1
§ 3 Ausschreibung	1
§ 4 Durchführung	1
§ 5 Tenniskleidung - Schuhe - Schläger - Bälle	2
§ 6 Teilnahmeberechtigung	2
§ 7 Dauer der Spielberechtigung	2
§ 8 Altersklassen	2
§ 9 Rangliste	3
B. EINZELMEISTERSCHAFTEN / TURNIERE	3
§ 10 Hessische Meisterschaften	3
§ 11 Bezirksmeisterschaften	3
§ 12 Kreismeisterschaften	4
C. MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN	4
I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 13 Zuständigkeit	4
§ 14 Hessische Mannschaftsmeisterschaften	4
§ 15 Spielklassen	4
§ 16 Wettkampfsystem	5
§ 17 Wettkampleitung	5
§ 18 HessenTennisOnline (HTO)	6
§ 19 Freiplätze / Hallenplätze	6
II. Teilnahmerecht	6
§ 20 Teilnahmerecht von Vereinen	6
§ 21 Verlust des Teilnahmerechts von Vereinen	6
§ 22 Teilnahmerecht von Spieler – Aktive und Senioren -	6
§ 23 Teilnahmerecht von Spielern - Jugend -	7
§ 24 Teilnahmerecht von Ausländern / Staatenlosen	7
§ 25 Verlust des Teilnahmerechts von Spielern	8
III. Mannschaftsmeldung	8
§ 26 Mannschaftsstärke	8
§ 27 Mannschaftsmeldung	9
§ 28 Mannschaftsspielgemeinschaft (MSG)	9

§ 29 Zurückziehen von Mannschaften	10
IV. Namentliche Mannschaftsmeldung	10
§ 30 Namentliche Meldung	10
§ 31 Meldung in zwei Altersklassen	11
§ 32 Meldung von Jugendlichen bei den Aktiven	11
§ 33 Korrektur der Namentlichen Meldung	11
§ 34 Nachmeldungen zur Namentlichen Meldung	11
§ 35 Ummeldungen zur Namentlichen Meldung	11
V. Allgemeine WettkampfregeIn	11
§ 36 Anfangszeiten	11
§ 37 Wettkampfverlegungen	12
§ 38 Spielmodus / Wettspielwertung	12
§ 39 Wettkampfwertung	12
§ 40 Tabellenwertung	13
§ 41 Schiedsrichter	13
§ 42 Oberschiedsrichter	13
§ 43 Rechte und Pflichten des gastgebenden Vereins	13
VI. Wettkampfabwicklung	14
§ 44 Mannschaftsführer / Spielerbetreuung	14
§ 45 Mannschaftsaufstellung (Allgemeine Regeln)	14
§ 46 Mannschaftsaufstellung Einzel	14
§ 47 Mannschaftsaufstellung Doppel	14
§ 48 Wettkampfbeginn Einzel	15
§ 49 Wettkampfbeginn Doppel	15
§ 50 Wettspielunterbrechungen / Pausen	15
§ 51 Regen zum Wettkampfbeginn	15
§ 52 Wettkampfabbruch / Wettkampfausfall	16
§ 53 Fortsetzung unterbrochener und abgebrochener Wettkämpfe	16
§ 54 Nichtantreten von Mannschaften	17
§ 55 Nichtantreten von Spielern	17
§ 56 Wettkampfbericht	18
VII. Rechtsordnung	18
§ 57 Maßnahmen der Spielleiter	18
§ 58 Protest	19
§ 59 Berufung	19
§ 60 Verfahren	19
§ 61 Ausschlussfrist	19
D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	20
§ 62 Zusatzbestimmungen für Mannschaftsmeisterschaften	20
§ 63 Erläuterungen	20
§ 64 Änderung der Wettspielordnung	20

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

PRÄAMBEL

Die Bestimmungen dieser Wettspielordnung (WO) sind im Geiste der Fairness und der gegenseitigen Rücksichtnahme anzuwenden. Die Anwendung der Bestimmungen dieser WO soll nicht den Zweck verfolgen, einem anderen in unsportlicher Weise einen Schaden zuzufügen.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

1. Diese WO gilt für alle Wettkampfveranstaltungen, die vom Hessischen Tennis-Verband e.V. (HTV) und/oder einem seiner Bezirke oder Kreise durchgeführt werden.
2. Bei allen Wettkampfveranstaltungen müssen die Regeln dieser WO, die Spielregeln der ITF und - falls hier nicht anders geregelt - die WO des DTB einschließlich der Tiebreak-Regel befolgt werden.
3. Bei allen Veranstaltungen nach Teil B gelten zusätzlich die Bestimmungen der Turnierordnung des DTB.
4. Der Verhaltenskodex des HTV wird bei allen Veranstaltungen nach Teil B und C angewendet, sofern mindestens ein DTB B-OSR bestellt ist.
5. Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird zur einfacheren Lesbarkeit die männliche Form verwendet, wobei Personen aller Geschlechter in die Bezeichnung eingeschlossen sind.
6. Tennisspieler- und Spielerinnen mit Behinderung können gleichberechtigt an allen Mannschaftswettbewerben teilnehmen. Bei Rollstuhlaktiven darf der Ball vor dem Rückschlag zweimal aufspringen.

§ 2 GENEHMIGUNGEN

1. Der Genehmigung durch den Sportausschuss des HTV unterliegen:
 - a) alle Hessischen Meisterschaften
 - b) alle Mannschaftswettbewerbe
 - c) alle Bezirksmeisterschaften
 - d) alle Kreismeisterschaften
 - e) alle allgemeinen (Einladungs-)Turniere, sofern diese nicht der Genehmigung des DTB unterliegen
 - f) LK-Turniere
2. Die Anmeldung einer Veranstaltung nach Ziff. 1 c bis f erstreckt sich auf Ort, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung, Art, Zahl und Benennung der Wettbewerbe.

§ 3 AUSSCHREIBUNG

Die Ausschreibung einer Veranstaltung nach § 2 Ziff. 1 a, c, d, e und f ist vor der Veröffentlichung oder Versendung dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Sport vorzulegen. Sie gilt als genehmigt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Wochen beanstandet wird. Sie muss alle Angaben gemäß der DTB Turnierordnung (DTB TO) enthalten.

§ 4 DURCHFÜHRUNG

1. Für die Durchführung aller in § 2 Ziff. 1 a, c, d, e und f genannten Turniere und Meisterschaften gelten die ITF Regeln und die DTB Turnierordnung, sofern keine abweichenden Regelungen durch den HTV genehmigt wurden.
2. Für die Durchführung aller Mannschaftswettbewerbe nach § 2 Ziff. 1 b gelten die Regeln der ITF und Abschnitt C dieser WO (Mannschaftsmeisterschaften).

§ 5 TENNISKLEIDUNG - SCHUHE - SCHLÄGER - BÄLLE

1. Grundsätzlich darf bei Wettspielen einschl. des Einschlagens nur Tenniskleidung getragen werden. Es gelten die Vorschriften der DTB Wettspielordnung (DTB WO).
2. Es muss für das für den Belag geeignete Schuhwerk getragen werden.
3. Die Tennisschläger müssen den ITF Regeln entsprechen.
4. Ein Verstoß gegen Ziff. 1 - 3 muss vom Gegenspieler zum Zeitpunkt des Entstehens dem Verursacher mitgeteilt werden. Soweit keine Abhilfe geschaffen wird, führt dies zum Verlust des Wettspiels.
5. Das HTV-Präsidium legt die zu spielenden Ballmarken fest (auch für die Hobbyrunde). Die festgelegten Ballmarken sind zwingend vorgeschrieben. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung führt nicht dazu, dass die Aufnahme des Wettspiels verweigert werden kann. Es wird ein Ordnungsgeld von € 100,- erhoben.
6. Die Ballmarken werden jährlich vor Beginn der Mannschaftswettbewerbe in HTO veröffentlicht.

§ 6 TEILNAHMEBERECHTIGUNG

1. Teilnahmeberechtigt für Wettspielveranstaltungen des HTV sind Tennisspieler, die Mitglied in einem hessischen Tennisverein sind. Für die Teilnahme an Mannschaftswettbewerben ist darüber hinaus eine gültige Spiellizenz gemäß der Spiellizenzordnung (SpLO) notwendig.
2. Für Ausländer und Staatenlose gelten die gleichen Voraussetzungen. Für Mannschaftswettbewerbe gilt für diesen Personenkreis zusätzlich § 25.

§ 7 DAUER DER SPIELBERECHTIGUNG

1. Ein Spieler darf sowohl **in der Sommerrunde (01.04. – 30.9.) als auch in der Winterrunde (01.10. – 31.03.)** nur in einem deutschen Landesverband und **dessen angehörenden Vereinen** Mannschaftswettkämpfe bestreiten. **Die §§ 23 - 25 regeln das jeweilige Teilnahmerecht.**
2. Spielt ein gemeldeter Spieler entgegen Abs. 1 in einem anderen Verband, wird mit Kenntnis des Vergehens der meldende Verein mit einem Ordnungsgeld von 150,00 € auf Landesebene und 75,00 € auf Bezirks- und Kreisebene belegt. Der Spieler wird für alle Wettkämpfe im Bereich des HTV gesperrt. Weitere Folgen siehe § 30.2 (Namentliche Meldung).
3. Ein Wechsel der Teilnahmeberechtigung ist nur möglich in der Zeit vom 01.10. bis 15.03. des Folgejahres (siehe SpLO).

§ 8 ALTERSKLASSEN

1. Erwachsenen-Wettkämpfe werden in folgende Altersklassen eingeteilt:

Damen	(D00)	Herren	(H00)
Damen 30	(D30)	Herren 30	(H30)
Damen 40	(D40)	Herren 40	(H40)
Damen 50	(D50)	Herren 50	(H50)
Damen 55	(D55)	Herren 55	(H55)
Damen 60	(D60)	Herren 60	(H60)
Damen 65	(D65)	Herren 65	(H65)
Damen 70	(D70)	Herren 70	(H70)
Damen 75	(D75)	Herren 75	(H75)
Damen 80	(D80)	Herren 80	(H80)

Teilnahmeberechtigt für die Damen/Herren sind Spieler, die bis zum 31.12. des Veranstaltungsjahres mind. 13 Jahre alt werden, für die Altersklassen Damen 30/Herren 30 und älter Spieler, die bis zum 31.12. des Veranstaltungsjahres, das für die jeweilige Altersklasse geforderte Lebensjahr vollenden.

2. Jugend-Wettkämpfe werden in folgende Altersklassen eingeteilt:

Juniorinnen U21 (D21)	Junioren U21 (H21)
Juniorinnen U18 (D18)	Junioren U18 (H18)
Juniorinnen U16 (D16)	Junioren U16 (H16)
Juniorinnen U15 (D15)	Junioren U15 (H15)
Juniorinnen U14 (D14)	Junioren U14 (H14)
Juniorinnen U13 (D13)	Junioren U13 (H13)
Juniorinnen U12 (D12)	Junioren U12 (H12)
Juniorinnen U11 (D11)	Junioren U11 (H11)
Juniorinnen U10 (D10)	Junioren U10 (H10)

Teilnahmeberechtigt für die jeweilige Altersklasse sind Spieler, die am 31.12. des Vorjahres des Veranstaltungsjahres das entsprechende Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 9 RANGLISTE

1. Der Sportausschuss benennt einen Ranglistenausschuss, der die B-Einstufungen für die Mannschaftswettbewerbe sowie die Einstufungen für das Leistungsklassen-System (LK-System) vornimmt.
2. Maßgeblich für die Feststellung der Spielstärke sind die jeweils gültige Deutsche Rangliste, die durch den Ranglistenausschuss des HTV festgelegten B-Nummern und die Einstufungen in die Leistungsklasse.
3. Gemeldet werden muss nach Spielstärke gemäß Ziff. 2.

B. EINZELMEISTERSCHAFTEN / TURNIERE

§ 10 HESSISCHE MEISTERSCHAFTEN

1. Der HTV erkennt als Hessische Meisterschaften an:
 - die Hessischen Meisterschaften Aktive
 - die Hessischen Meisterschaften Senioren
 - die Hessischen Meisterschaften Jugend
 - die Hessischen Hallenmeisterschaften Aktive
 - die Hessischen Hallenmeisterschaften Senioren
 - die Hessischen Hallenmeisterschaften Jugend
2. Die Vergabe der Ausrichtung dieser Veranstaltungen erfolgt nach Rücksprache mit dem Präsidium des HTV durch den Sportausschuss bzw. durch den Jugendausschuss.
3. Die Festlegung der auszuspielenden Konkurrenzen und die Benennung der Turnierausschüsse nimmt für die Jugendmeisterschaften der Jugendausschuss und für alle anderen Meisterschaften der Sportausschuss vor.

§ 11 BEZIRKSMEISTERSCHAFTEN

1. Die Bezirke führen alljährlich unter Beachtung der §§ 2 und 3 in eigener Verantwortung und Zuständigkeit Bezirksmeisterschaften durch, für die § 10 sinngemäß Anwendung findet.
2. Für die Teilnahmeberechtigung gelten die §§ 6 bis 8. Es ist unzulässig, an den Meisterschaften mehrerer Bezirke teilzunehmen.
3. **Die Vereinszugehörigkeit für Spieler, die in zwei Vereinen spielen, richtet sich danach, welcher Verein die Spiellizenz des Spielers verwaltet.**

§ 12 KREISMEISTERSCHAFTEN

Wie § 11 (Bezirksmeisterschaften)

C. MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 13 ZUSTÄNDIGKEIT

1. Der Erweiterte Sportausschuss legt einen für die Landes-, Bezirks- und Kreisebene bindenden Rahmenterminplan für alle Spiel- und Altersklassen fest.
2. Der Sportausschuss
 - erstellt die Ausschreibungen für die Mannschaftswettbewerbe
 - regelt den Auf- und Abstieg
 - bestimmt die Zahl der Mannschaften und die Gruppenstärke der einzelnen Spielklassen
 - regelt die Einstufung von Altersklassen- und Mannschaftsstärkenwechseln
 - nimmt die Auslosung der Gruppen vor
 - erstellt die Spielpläne
 - erlässt Zusatzbestimmungen
3. Die Bezirks- und Kreisvorstände
 - regeln den Spielbetrieb auf ihren Ebenen gemäß Ziff. 1 unter Beachtung von Ziff. 2.
 - Sie können Zusatzbestimmungen erlassen, solange diese nicht im Widerspruch zur WO oder anderen Ordnungen des HTV und ggf. des DTB stehen und durch diese Organe nicht bereits abschließend behandelt wurden.

§ 14 HESSISCHE MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN

1. Der HTV erkennt als Hessische Mannschaftsmeister an:
 - Damen, Damen 30, Damen 40, Damen 50, Damen 60, Damen 65
 - Herren, Herren 30, Herren 40, Herren 50, Herren 55, Herren 60, Herren 65, Herren 70, Herren 75
 - Juniorinnen / Junioren U18, **Juniorinnen / Junioren U15**, Juniorinnen / Junioren U12

Der Austragungsmodus zur Ermittlung der Hessischen Mannschaftsmeister wird vom Sportausschuss festgelegt, für die Jugend durch den Jugendausschuss.

§ 15 SPIELKLASSEN

1. Alle Spielklassen im Bereich des HTV sind Amateurligen. Es dürfen keine Arbeitsverhältnisse zwischen den Spielern und den Vereinen vorliegen.
2. Die Mannschaftswettbewerbe werden in den folgenden Spielklassen durchgeführt:

a) Landesebene Hessenliga / Verbandsliga / Gruppenliga		b) Bezirksebene Bezirksoberliga / Bezirksliga A / Bezirksliga B		c) Kreisebene Kreislige A / Kreislige B / Kreislige C	
Herren	Damen	Herren	Damen	Herren	Damen
Herren 30	Damen 30	Herren 30	Damen 30	Herren 30	Damen 30
Junioren U18	Juniorinnen U18	Junioren U18	Juniorinnen U18	Junioren U18	Juniorinnen U18
Herren 40	Damen 40	Herren 40	Damen 40	Herren 40	Damen 40
Herren 50	Damen 50	Herren 50	Damen 50	Herren 50	Damen 50
Herren 55		Herren 55		Herren 55	
Herren 60	Damen 60	Herren 60		Herren 60	
Herren 65	Damen 65	Herren 65	Damen 65	Herren 65	
Herren 70		Herren 70		Herren 70	
Herren 75		Herren 75			
		Herren 80			
		Juniorinnen U15	Juniorinnen U15	Juniorinnen U15	Juniorinnen U15
		Junioren U12	Juniorinnen U12	Junioren U12	Juniorinnen U12
		Junioren U10	Juniorinnen U10	Junioren U10	Juniorinnen U10
		Junioren U8	Juniorinnen U8	Junioren U8	Juniorinnen U8

Anmerkungen:

Der Wettbewerb der Juniorinnen und Junioren U 8 wird besonders ausgeschrieben und durchgeführt.

§ 16 WETTKAMPFSYSTEM

1. Die Mannschaftswettbewerbe werden ab einer Gruppenstärke von 4 Mannschaften durchgeführt, und zwar ab einer Gruppenstärke von 6 Mannschaften in einfacher Punktrunde, darunter in Hin- und Rückrunde.
2. Der Wechsel innerhalb der Spielklassen wird durch Auf- und Abstieg geregelt, der sich aus den Abschlusstabellen ergibt.
3. Näheres regeln die Zusatzbestimmungen auf Landes-, Bezirks- und Kreisebene.

§ 17 WETTKAMPLEITUNG

1. Für die Durchführung der Mannschaftswettbewerbe sind die jeweiligen Spielleiter für ihren Bereich zuständig.
2. Zu ihren Aufgaben gehören:
 - Entscheidung über Wettkampfverlegungen (§ 37)
 - Kontrolle der Wettkampfberichte bzw. der Einträge in HTO
 - Entscheidung bzgl. endgültiger Platzierungen (§ 39.3)
 - Veröffentlichung der Tabellen als Abschlusstabellen (Auf- und Absteiger gekennzeichnet)
 - Entscheidung über Proteste in erster Instanz
 - Maßnahmen aufgrund der Rechtsordnung (siehe § 57)
 - Entscheidung nach § 40.2 (Abschlusstabelle)

§ 18 HESSENTENNISONLINE (HTO)

Die Abwicklung der Mannschaftswettbewerbe erfolgt durch den Einsatz des Informationssystems HessenTennisOnline (HTO). Die Teilnahme an HTO ist verpflichtend.

§ 19 FREIPLÄTZE / HALLENPLÄTZE

1. Für alle Mannschaftswettbewerbe auf Landesebene (§ 15 a) sind nur Freiplätze, für alle übrigen Mannschaftswettbewerbe (§ 15 b und c) sind neben den Freiplätzen auch Hallenplätze zugelassen.
2. Können angesetzte Spiele auf Grund fehlender Platzkapazitäten nicht ausgetragen werden, werden diese gemäß der Reihenfolge nach § 15 von Verbandsseite auf Ausweichspielzeiten bzw. -tage verlegt.
3. Grundsätzlich müssen für einen Wettkampf mindestens zwei Plätze – bei den Spielen der Hessenliga Damen und Herren mindestens drei Plätze – mit gleichem Belag zur Verfügung gestellt werden.
4. Stellt ein Verein mehr als zwei Plätze mit gleichem Belag zur Verfügung, ist mit dem Wettkampf auf allen zur Verfügung stehenden Plätzen zu beginnen.
5. Sandplätze haben keinen Vorrang vor Hart- oder Kunststoffplätzen bzw. bei Hallenspielen vor Teppich- oder anderen Hallenböden.
6. Vereine, die beabsichtigen ihre Wettkämpfe auf Freiplätzen und in der Halle durchzuführen, müssen unter Beachtung von § 15 und § 36 für ranghöhere Mannschaften vorrangig die vorhandenen Freiplätze einplanen. Gruppenegegnern, deren Wettkämpfe in der Halle ausgetragen werden sollen, ist dies schriftlich mitzuteilen.
7. Für Spiele der Hessenliga Aktive muss eine Halle angeboten werden und das Spiel im Falle der Unbespielbarkeit der Plätze am selben Tag dort beendet werden.
8. Die Spieler sind verpflichtet, in der Halle das für diese Halle geeignete Schuhwerk zu tragen. Der gastgebende Verein gibt in HTO den Hallenbelag mit dem Zusatz „Tennisschuhe mit glatten Sohlen“ oder „Tennisschuhe mit Profilsohlen“ an.
9. Nach 21.00 Uhr darf ein Wettspiel nur noch in gegenseitigem Einvernehmen angesetzt werden.
10. Das Spielen unter Flutlicht ist nur im gegenseitigen Einverständnis möglich.

II. TEILNAHMERECHT

§ 20 TEILNAHMERECHT VON VEREINEN

1. An den Mannschaftswettbewerben können alle Vereine, die dem HTV angehören und über mindestens zwei vom Platzbelag gleichartige Plätze (§ 19) verfügen, teilnehmen. § 19.1 bleibt unberührt.

§ 21 VERLUST DES TEILNAHMERECHTS VON VEREINEN

Vereine, die gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse von Gremien des HTV oder seiner Untergliederungen verstoßen oder mit der Zahlung von Beiträgen, Gebühren oder Ordnungsgeldern in Verzug sind, kann das Teilnahmerecht, auch vorübergehend, vom Präsidium des HTV durch Beschluss entzogen werden.

§ 22 TEILNAHMERECHT VON SPIELER – AKTIVE UND SENIOREN -

1. Teilnahmeberechtigt an den Mannschaftswettbewerben sind nachfolgende Spieler, die in der Namentlichen Meldung aufgeführt sind und die Voraussetzungen nach §§ 6 - 8 erfüllen.
2. Spieler, die die oben genannten Voraussetzungen für die jeweilige Altersklasse erfüllen, können maximal **in zwei Altersklassen eingesetzt werden. Der Spieler darf entweder im Verein A (Hauptverein) in zwei Altersklassen oder im Hauptverein in einer und im Verein B in einer anderen Altersklasse gemeldet und gemäß den Regelungen nach § 45 eingesetzt werden. Die Voraussetzungen sind:**
 - a. **Der Spieler ist im Besitz einer gültigen Spielberechtigung im HTV und ist in keinem anderen deutschen Landesverband gemeldet.**

- b. Verein B kann einen Spieler des Hauptvereins A in die namentliche Mannschaftsmeldung erst aufnehmen, wenn durch den Hauptverein die Freigabe über das HTO für die jeweilige/n Altersklasse/n erteilt wurde und das Einverständnis des Spielers vorliegt.
- c. Der Spieler kann nur in einer Altersklasse des Vereins B eingesetzt werden, wenn der Hauptverein A in dieser Altersklasse keine eigene Mannschaft stellt.

Diese Regelung gilt nicht für Spieler von Mannschaftsspielgemeinschaften (MSG) gemäß § 28.

- 3. In Auf- und Abstiegsspielen und Endrunden dürfen spielberechtigte Spieler der jeweiligen Mannschaften auf den Meldeplätzen 1 - 3 der namentlichen Meldeliste nur eingesetzt werden, wenn sie in der laufenden Saison in der betreffenden Mannschaft mindestens in zwei Wettkämpfen zum Einsatz gekommen sind, bei Vierermannschaften auf den Meldeplätzen 1 - 2 der namentlichen Meldeliste.

§ 23 TEILNAHMERECHT VON SPIELERN - JUGEND -

- 1. Teilnahmeberechtigt an den Mannschaftswettbewerben der Jugend sind alle Spieler, die die Altersvoraussetzung des § 8.2 erfüllen, in der Namentlichen Mannschaftsmeldung aufgeführt sind und eine gültige Spiellizenz besitzen.
- 2. Sie können auch an den Mannschaftswettbewerben der Aktiven teilnehmen, sofern sie bis zum 31.12. des Veranstaltungsjahres das 13. Lebensjahr vollenden.
- 3. Für Jugendliche gelten die Beschränkungen des Einsatzes in verschiedenen Altersklassen entsprechend § 22.2 Satz 1 und § 24.1 nicht. Darüber hinaus gilt für das Spielen in zwei verschiedenen Vereinen zzgl. zu § 23.2:
 - a. Jugendliche des Vereins A sind im Verein A in mehreren Altersklassen (Jugend/Aktive) gemeldet: Spielberechtigung im Verein B nur in einer (1) anderen Altersklasse.
 - b. Jugendliche des Vereins A sind im Verein B in mehreren Altersklassen (Jugend/Aktive) gemeldet: Spielberechtigung im Verein A nur in einer (1) anderen Altersklasse.

§ 24 TEILNAHMERECHT VON AUSLÄNDERN / STAATENLOSEN

- 1. In allen Spielklassen darf in jedem Wettkampf maximal ein Spieler eingesetzt werden, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzt.
- 2. Werden in einer Mannschaft mehr Ausländer / Staatenlose gemeldet als nach Ziff. 1 teilnahmeberechtigt sind, muss die entsprechende Anzahl der nachfolgenden Spieler dieser Mannschaft zugerechnet werden. Sie verlieren für nachfolgende Mannschaften ihre Teilnahmeberechtigung. Dies gilt auch für Mannschaften auf Bundes- oder Regionalligaebene.
- 3. Ausländer / Staatenlose dürfen eingesetzt werden, wenn für sie bis zum 10.12. bzw. bis zum 15.03. ein Antrag auf Erteilung einer Spiellizenz entsprechend der Spiellizenzordnung gestellt wurde.
- 4. Spieler, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen, können Spielern mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU gleichgestellt werden, wenn sie mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) in Deutschland geboren wurden und dies durch Vorlage einer Kopie der Geburtsurkunde nachweisen.
 - b) ab dem Meldetermin seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen einen ständigen Wohnsitz durch das Einwohnermeldeamt in Deutschland nachweisen

Die Nachweise sind der HTV-Geschäftsstelle mit Abgabe der namentlichen Meldung zum 15.03. unaufgefordert vorzulegen.

- 5. Wird ein Spieler eingesetzt, welcher den Nachweis nach § 24 Abs. 4. nicht erbringen kann, tritt § 25.3 in Kraft.

§ 25 VERLUST DES TEILNAHMERECHTS VON SPIELERN

1. Gegen Spieler, gegen die ein rechtskräftig verhängtes Ordnungsgeld gemäß Ordnungskatalog des HTV verhängt wurde, kann der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport eine Spielsperre für die Mannschaftswettbewerbe erlassen, sofern der Spieler trotz Mahnung an die Vereinsadresse das Ordnungsgeld nicht binnen 14 Tagen nach der Mahnung bezahlt hat. Die Spielsperre für die Mannschaftswettbewerbe muss spätestens sieben Tage nach Zahlung des säumigen Betrages aufgehoben werden.
2. Das Teilnahmerecht eines Spielers erlischt für alle Mannschaften, wenn und solange gegen ihn eine Wettkampfsperre ausgesprochen ist. Näheres regeln die Disziplinarordnung und die Sportgerichtsverfahrensordnung des DTB.
3. Setzt ein Verein in einem Mannschaftswettbewerb einen Spieler ein, der kein Teilnahmerecht besitzt, so werden das Wettspiel des nicht spielberechtigten Spielers sowie alle sich daraus ergebenden Spiele mit falscher Aufstellung im Mannschaftsergebnis mit zu Null für den Gegner gewertet. Die Einzelergebnisse bleiben für die LK-Wertung wie gespielt bestehen. Gleichzeitig wird der Verein mit einem Ordnungsgeld von € 150,- auf Landesebene und € 75,- auf Bezirks- und Kreisebene belegt.

III. MANNSCHAFTSMELDUNG

§ 26 MANNSCHAFTSSTÄRKE

1. Der Mannschaftswettbewerb wird gemäß nachfolgender Vorgabe sowohl für 6er- als auch für 4er-Mannschaften angeboten:
 - 6er-Mannschaft = 6 Einzelspieler und 3 Doppelpaare
 - 4er-Mannschaft = 4 Einzelspieler und 2 Doppelpaare
2. Sind eine 6er-Mannschaft und eine 4er-Mannschaft der gleichen Altersklasse in derselben Spielklasse, so ist die 6er-Mannschaft immer die 1. Mannschaft.
3. Zugelassen sind:

	Landesebene		Bezirks- und Kreisebene
	Hessenliga	Verbands- / Gruppenliga	
Damen / Herren	6er	6er 4er	6er 4er
Damen / Herren 30	6er	6er 4er	6er 4er
Damen / Herren 40	6er 4er	6er 4er	6er 4er
Damen / Herren 50	6er 4er	6er 4er	6er 4er
Herren 55 / 60	6er 4er	6er 4er	6er 4er
Damen 60	4er	4er	-
Damen / Herren 65	4er	4er	4er
Herren 70	4er	4er	4er
Herren 75	4er	4er	4er
Herren 80	4er	4er	4er 2er
Juniorinnen / Junioren U18	6er	6er 4er	6er 4er
Juniorinnen / Junioren U15	-	4er	4er
Juniorinnen / Junioren U12	-	4er	4er
Juniorinnen / Junioren U10	-	-	4er

4. Gemischte Mannschaften sind im Jugendbereich auf Kreis- und Bezirksebene möglich. Die Zusatzbestimmungen der Kreise und Bezirke regeln Weiteres.

§ 27 MANNSCHAFTSMELDUNG

1. Mannschaften sind von den Vereinen in der Zeit vom 10.11. bis 10.12. über HTO zu melden.
2. Der HTV erhebt für jede gemeldete Mannschaft ein Mannschaftsmeldegeld, das nach Abgabe der Meldung durch Bankeinzugsverfahren abgebucht oder an den HTV überwiesen werden muss. Die Höhe des Mannschaftsmeldegeldes wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Neu gemeldete Mannschaften beginnen grundsätzlich in der untersten Spielklasse.
4. Eine bestehende Mannschaft kann ihre Spielklasse auf Antrag zu einem anderen Verein übertragen. Voraussetzung ist:

- a) Der abgebende als auch der aufnehmende Verein müssen eine schriftliche Einverständniserklärung bis zum 10.12. für die nachfolgende Sommersaison beim zuständigen Spielleiter einreichen.
- b) Es müssen 4 der ersten 8 Spieler der Meldeliste des Vorjahres (bei 4er-Mannschaften 3 der ersten 6 Spieler der Meldeliste des Vorjahres) mit wechseln. Voraussetzung hierbei ist eine Spielberechtigung für den beantragenden Verein. Gastspieler werden nicht berücksichtigt.
- c) Unter den wechselnden Spielern müssen sich bei 6er- und 4er-Mannschaften mindestens zwei Spieler mit der Staatsbürgerschaft eines EU-Staates bzw. gleichstellte Spieler befinden.

Die endgültige Entscheidung einer Mitnahme der Spielklasse trifft der zuständige Spielleiter. Diese Regelung gilt nicht für Mannschaftsspielgemeinschaften (MSG) gemäß § 28.

5. Ein Verstoß gegen eine der in Ziffer 4 a-c genannten Bedingungen zieht eine Disqualifikation der Mannschaft vom Spielbetrieb nach sich. Die Mannschaft beginnt im darauffolgenden Jahr in der untersten Spielklasse. Darüber hinaus wird ein Ordnungsgeld in Höhe von € 500,- auf Landesebene, € 250,- auf Bezirks- oder Kreisebene fällig.
6. Für bestehende Mannschaften, die die Altersklasse und/oder Mannschaftsstärke wechseln wollen, wird nach dem *Nachrückverfahren für das Besetzen freier Gruppenplätze* verfahren. Eine Übernahme der Spielklasse kann nicht garantiert werden. Ein Altersklassenwechsel ist nur in eine der zwei nächstälteren Altersklassen möglich. Zuständig sind die jeweiligen Gremien auf Landes-, Bezirks- und Kreisebene.
7. Pro Altersklasse und Mannschaftsstärke, darf ein Verein in der höchsten Spielklasse auf Landesebene nur mit einer Mannschaft vertreten sein.

§ 28 MANNSCHAFTSSPIELGEMEINSCHAFT (MSG)

1. Eine Mannschaftsspielgemeinschaft (MSG) kann von maximal drei Vereinen, die demselben Tennisbezirk angehören, gebildet werden. Eine bezirksübergreifende MSG kann nur mit Zustimmung des Erweiterten Sportausschusses des HTV gebildet werden.
2. Maßgebend für die Zuordnung zu einer Spielklasse ist die höchste Klasse, in der einer der an der MSG beteiligten Vereine im Vorjahr gespielt hat. Bei Neugründungen auf Landesebene besteht ein Genehmigungsvorbehalt des Spielleiters.
3. Bei den Aktiven (Damen / Herren) darf die MSG im Gründungsjahr nur auf Kreis- oder Bezirksebene spielen. Ein Aufstieg zur Landesebene ist für eine Aktiven-Mannschaft möglich.
4. Die Erweiterung der MSG bzw. der Austausch eines beteiligten Vereins ist einer Neugründung gleichzusetzen und bei Aktiven nur auf Kreis- oder Bezirksebene möglich. Ein Federführungswechsel ist nicht möglich.
5. In der Altersklasse, in der die Spielgemeinschaft Mannschaften stellt, dürfen die beteiligten Vereine keine eigenen Mannschaften melden.
6. Die Meldung der MSG muss mit der Mannschaftsmeldung bis zum 10.12. erfolgen.
7. Allen Gruppenegegnern ist bis zum 20. April des Jahres verbindlich mitzuteilen, auf welcher Platzanlage die Heimspiele der MSG durchgeführt werden, diese ist in HTO zu erfassen.

8. Im Falle der Auflösung der MSG verbleibt der zuerst genannte Verein in der erreichten Spielklasse. Verzichtet dieser Verein, haben zunächst der zweitgenannte Verein und dann der zuletzt genannte Verein das Recht zur Wahrnehmung der Spielklassenzugehörigkeit.
9. Der im Namen der MSG zuerst genannte Verein (Verein A) ist federführender und allein haftender Ansprechpartner für den HTV, die Bezirke, die Kreise und die Vereine (siehe § 43). Es werden möglichst alle Vereine genannt, allerdings können die Namen der Vereine der MSG nur eingeschränkt in HTO dargestellt werden.

§ 29 ZURÜCKZIEHEN VON MANNSCHAFTEN

1. Auf Antrag ist das Zurückziehen einer Mannschaft in die nächsttiefere Spielklasse der Landesebene bis zum 10.12. eines Jahres möglich. Bei einem Rückzug aus der Gruppenliga sind die Bezirke verpflichtet, die zurückziehende Mannschaft in ihren Spielbetrieb einzugliedern. Der in der Gruppenliga freiwerdende Platz besetzt der Bezirk, der die zurückziehende Mannschaft aufzunehmen hat und sie in die Bezirksoberliga eingliedert. Beim Zurückziehen einer Mannschaft auf Bezirks- oder Kreisebene muss entsprechend verfahren werden.
2. Über die Vergabe von freien Plätzen in den Spielklassen der Landesebene entscheidet der HTV-Sportausschuss.
3. Das Zurückziehen von Mannschaften nach dem Meldetermin bis zum 01.04. wird mit einem Ordnungsgeld von € 250,-, bei Zugehörigkeit zur Bezirks- oder Kreisebene von € 125,- belegt. Die zurückgezogene Mannschaft gilt als erster Absteiger.
4. Das Zurückziehen von Mannschaften nach dem 01.04. und vor dem ersten Spiel wird mit einem Ordnungsgeld von € 500,-, bei Zugehörigkeit zur Bezirks- oder Kreisebene von € 250,- belegt. Die zurückgezogene Mannschaft gilt als erster Absteiger.
5. Das Zurückziehen von Mannschaften nach dem ersten Wettkampf wird mit einem Ordnungsgeld von 750 € auf Landesebene und 375 € auf Bezirks- und Kreisebene belegt.

IV. NAMENTLICHE MANNSCHAFTSMELDUNG

§ 30 NAMENTLICHE MELDUNG

1. Mit der Namentlichen Meldung erklärt der meldende Verein, von allen gemeldeten Spielern eine Spielzusage für das betreffende Jahr zu haben.
2. Spielt ein gemeldeter Spieler entgegen § 7.1 in einem anderen Verband, wird der Spieler von der Meldeliste gestrichen. Die Zugehörigkeit weiterer gemeldeter Spieler zu nachfolgenden Mannschaften ändert sich mit den entsprechenden Folgen des § 45.
3. Die Namentliche Meldung ist für alle Altersklassen nach § 8 in der Reihenfolge der Spielstärke in der Zeit vom 15.2. bis 15.03. in HTO einzugeben. Gemeldet werden muss:
 - a) nach der veröffentlichten **Deutschen Rangliste (DR)** vom 31.12., dann
 - b) in der Reihenfolge der Leistungsklassen **mit Nachkommastelle (Stichtag 01.02.)**. Innerhalb der identischen Leistungsklasse (**z.B. innerhalb der LK 7,3**) kann in beliebiger Reihenfolge gemeldet werden.
4. Eine Überschreitung der in Ziff. 3 vorgegebenen Termine wird mit einem Ordnungsgeld von € 25,- pro Verzugstag, höchstens € 250,- belegt.
5. Wird nach Zustellung der Ordnungsstrafe an den Verein die Meldung nicht innerhalb einer Woche nachgeholt, verlieren die Mannschaften die Teilnahmeberechtigung für die laufende Saison und sind somit automatisch abgestiegen. Alle Wettkämpfe werden aus der Wertung genommen.
6. Spieler eines Vereins, die in Bundesliga- oder Regionalligamannschaften spielen, sind in der Namentlichen Mannschaftsmeldung mit aufzuführen.

§ 31 MELDUNG IN ZWEI ALTERSKLASSEN

Die Reihenfolge der Spieler, die in zwei Altersklassen gemeldet werden (z.B. H40 und H50), muss in beiden Meldungen übereinstimmen. Maßgebend für die Reihenfolge ist die jeweilige Alterszugehörigkeitsklasse.

§ 32 MELDUNG VON JUGENDLICHEN BEI DEN AKTIVEN

Die Reihenfolge der Jugendlichen, die gleichzeitig bei den Aktiven gemeldet werden, muss in allen Meldungen übereinstimmen. Maßgebend ist die Reihenfolge in der Namentlichen Mannschaftsmeldung der Jugendlichen.

§ 33 KORREKTUR DER NAMENTLICHEN MELDUNG

Wird festgestellt, dass die in §§ 30 bis 32 geforderten Reihenfolgen nicht eingehalten wurden, hat der zuständige Spielleiter umgehend entsprechende Änderungen gemäß den Vorgaben der Wettspielordnung vorzunehmen.

§ 34 NACHMELDUNGEN ZUR NAMENTLICHEN MELDUNG

Nachmeldungen sind bis zum 20. April gegen eine Gebühr von € 150,- (Jugendliche € 50,-) auf Landesebene und von € 75,- (Jugendliche € 25,-) auf Bezirks- und Kreisebene möglich.

§ 35 UMMELDUNGEN ZUR NAMENTLICHEN MELDUNG

Wie § 34 (Nachmeldungen)

V. ALLGEMEINE WETTKAMPFREGELN

§ 36 ANFANGSZEITEN

a) Samstag 9 Uhr			
Juniorinnen / Junioren / Gemischt U18		Damen 50	Herren 60
b) Samstag 14 Uhr			
Juniorinnen / Junioren / Gemischt U12		Damen 40	Herren 50 Herren 55
c) Sonn- und Feiertag 9 Uhr			
Herren		Damen	
Herren 30	Damen 30	Herren 40	
d) Sonn- und Feiertag 14 Uhr			
Damen 60			
e) Hessenliga Aktive um 10 Uhr			
f) Montag 10 Uhr		Herren 70	
g) Dienstag 10 Uhr		Damen 65, Herren 80	
h) Mittwoch 10 Uhr		Herren 65	
i) Mittwoch 15 Uhr		Gemischt U8	
j) Freitag 10 Uhr		Herren 75	
k) Freitag 15 Uhr		Juniorinnen / Junioren / Gemischt U15	
l) Freitag 16 Uhr		Juniorinnen / Junioren / Gemischt U10	

§ 37 WETTKAMPFVERLEGUNGEN

1. Die Termine und Austragungsorte in den im HTO veröffentlichten Spielplänen sind verbindlich.
2. Finden an einem Tag mehrere Wettkämpfe auf einer Anlage statt, müssen diese in der Reihenfolge des § 15 angesetzt werden.
3. Änderungen des Wettkampfbeginns bzw. des Wettkampfortes müssen bis 30.04. **schriftlich im HTO eingetragen werden. Gegner und Spielleiter werden automatisch benachrichtigt.**
4. Änderungen des Wettkampfbeginns innerhalb eines Wochenendes (von Samstag auf Sonntag oder umgekehrt) sind mit Einverständnis des Gegners möglich.
5. Wettkampfverlegungen auf einen früheren oder späteren Termin sind mit Einverständnis des Gegners möglich. Der neue Spieltermin darf maximal 14 Tage nach dem ursprünglichen Termin liegen und bedarf der Genehmigung des Spielleiters und gilt als genehmigt, wenn der Spielleiter binnen 5 Tagen nicht widerspricht. Spielverlegungen auf einen Termin nach dem letzten Gruppenspieltag sind nicht zulässig.
6. In Ausnahmefällen können Spielverlegungen hinter den letzten Gruppenspieltag vom Landes- bzw. Bezirksspielleiter genehmigt werden.
7. Alle Wettkampfverlegungen außerhalb der 14 Tage-Frist sind unter Nutzung des Formblattes des HTV zu beantragen.
8. Eine Wettkampfverlegung wird vom Spielleiter auf schriftlichen Antrag festgesetzt, wenn
 - a) die Anlage eines Vereins durch eine offizielle und überregionale Veranstaltung belegt ist oder
 - b) ein Spieler eines Vereins in eine Auswahlmannschaft des DTB oder HTV berufen wird.
9. Anträge nach Ziffer 5 bis 7 müssen mindestens eine Woche vor dem angesetzten Wettkampftermin schriftlich mit Nachweis beim zuständigen Spielleiter eingehen.
10. Die Beweislast für die Vereinbarung trifft den Verein, der sich auf die Verlegung beruft.
11. Der Gastgeber ist verpflichtet, den neuen Termin sofort in HTO einzutragen. Die Eintragung der Spielverlegung ist, über den 14 Tage Zeitraum hinaus, nur durch den zuständigen Spielleiter möglich.
12. Verstöße gegen Ziffer 3, 7 und 11 werden mit einem Ordnungsgeld in Höhe von € 15,- belegt.
13. Ein Wettkampf kann wegen extremer Hitze verlegt werden. Die Voraussetzungen hierfür sind in der im HTO veröffentlichten *Handlungsanweisung zur Hitzeregulung* geregelt.

§ 38 SPIELMODUS / WETTSPIELWERTUNG

1. In jedem Wettspiel entscheidet der Gewinn von zwei Sätzen.
2. Die Tiebreak-Regel findet in jedem Satz beim Stand von 6:6 Anwendung.
3. In allen Spielklassen ist ein im Einzel und Doppel erforderlicher 3. Satz als Match-Tiebreak (bis 10 Punkte) zu spielen.
4. Der Spieler/das Doppelpaar, der/das zuerst 10 Punkte gewonnen hat, gewinnt diesen Match-Tiebreak und das Wettspiel, vorausgesetzt es besteht ein Vorsprung von zwei Punkten gegenüber dem Gegner/den Gegnern.
5. Der als Match-Tiebreak gespielte 3. Satz wird mit dem Tiebreak-Ergebnis (z.B. 10:4) im Wettkampfbericht eingetragen. Der Satz wird mit 1:0 Sätzen und 1:0 Spielen für den Sieger gewertet.
6. Im Wettbewerb der Juniorinnen und Junioren U10 beginnt jeder Satz beim Spielstand von 2:2. Ein erforderlicher 3. Satz ist als Match-Tiebreak (bis 10 Punkte) zu spielen, der ebenfalls bei 2:2 beginnt. Im HTO sind die Sätze normal wie bei anderen Altersklassen einzugeben (z.B. 6:2 / 5:7 / 10:7).

§ 39 WETTKAMPFWERTUNG

1. In einem Wettkampf wird jedes gewonnene Einzel und Doppel mit 1 Matchpunkt gewertet.
2. Sieger eines Wettkampfs ist die Mannschaft, die die Mehrzahl der Matchpunkte gewonnen hat. Sie erhält 2 Tabellenpunkte.
3. Bei gleicher Matchpunktzahl (Unentschieden) erhält jede Mannschaft einen Tabellenpunkt.

§ 40 TABELLENWERTUNG

1. Für den Stand der Tabellen in den einzelnen Gruppen sind die Tabellenpunkte maßgebend. Haben in einer Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften dieselbe Anzahl von Tabellenpunkten, so entscheidet über deren Platzierung in der Tabelle:
 - die Differenz aus den Matchpunkten
 - dann die höhere Anzahl der gewonnenen Matchpunkte
 - dann die Differenz aus gewonnenen und verlorenen Sätzen
 - dann die höhere Anzahl der gewonnenen Sätze
 - dann die Differenz aus gewonnenen und verlorenen Spielen
 - dann die höhere Anzahl der gewonnenen Spiele
 - dann die direkten Spielergebnisse der betroffenen Mannschaften in vorgenannter Bewertung.
2. Ist in der Abschlusstabelle unter punktgleichen Mannschaften eine Mannschaft mit einem „zu Null-Ergebnis“ auf Grund von Verstößen gegen die Regelungen der WO, kann der Spielleiter eine Entscheidung über die endgültige Platzierung dieser Mannschaft treffen.
3. Gegen diese Entscheidung des Spielleiters ist Berufung beim Sportausschuss des HTV möglich.

§ 41 SCHIEDSRICHTER

1. Die Wettkämpfe im Mannschaftswettbewerb werden ohne Schiedsrichter durchgeführt. Für ein Wettspiel ohne Schiedsrichter gelten die *Empfehlungen für das Spiel ohne Schiedsrichter*.
2. Abweichend von Abs. 1 kann von jedem Spieler jederzeit der Einsatz eines Schiedsrichters gefordert werden, sofern sich die Mannschaftsführer auf eine Person einigen.

§ 42 OBERSCHIEDSRICHTER

1. Für die Spiele der Hessenliga der Aktiven werden vom Verband ausgebildete Oberschiedsrichter (A- oder B-OSR) eingesetzt. Die Oberschiedsrichter werden vom HTV bestimmt. Die Kosten werden vom gastgebenden Verein gemäß der Reisekostenordnung und der pauschalen Aufwandsentschädigungsregelung des HTV für Oberschiedsrichter getragen.
2. Für Spiele von besonderer Bedeutung können die zuständigen Spielleiter Oberschiedsrichter berufen. Die Kosten trägt auf Landesebene der HTV und auf Bezirks- und Kreisebene der zuständige Bezirk oder Kreis.
3. Erfolgt diese Berufung auf Veranlassung eines Vereins, hat dieser die Kosten zu tragen.
4. In den Fällen der Ziff. 1 bis 3 hat der Oberschiedsrichter die Rechte und Pflichten der DTB WO.
5. Jeder Verein der Aktiven der Spielklasse Hessenliga oder höher, hat pro Saison eine Person zur Oberschiedsrichterausbildung (B-OSR) dem HTV zu melden.

§ 43 RECHTE UND PFLICHTEN DES GASTGEBENDEN VEREINS

1. Der gastgebende Verein hat für jedes Einzel 3 neue Bälle nach § 5.5 zu stellen.
2. In der Hessenliga der Aktiven sind für Einzel und Doppel 4 neue Bälle zu stellen.
3. Der gastgebende Verein ist für die Bereitstellung vorschriftsmäßiger Plätze und die reibungslose Durchführung eines Wettkampfs verantwortlich.
4. Die Ausübung des Hausrechts darf nicht dazu führen, dass Spielern die Teilnahme am Wettkampf verwehrt wird.
5. Ein Verstoß gegen Ziff. 1 und 3 berechtigt nicht, die Aufnahme des Wettkampfs oder eines Wettspiels zu verweigern. Der Verstoß ist im Wettkampfbbericht zu vermerken. Es wird ein Ordnungsgeld von € 100,- erhoben.

VI. WETTKAMPFABWICKLUNG

§ 44 MANNSCHAFTSFÜHRER / SPIELERBETREUUNG

1. Jede Mannschaft hat einen Mannschaftsführer, der nicht Spieler seiner Mannschaft sein muss. Zwingend notwendig ist die Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse bei Abgabe der namentlichen Mannschaftsmeldung. Bei fehlender E-Mail-Adresse wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 30,00 € fällig.
2. Der Mannschaftsführer muss im Wettkampfbericht gekennzeichnet oder aufgeführt werden. Er allein ist berechtigt, verbindliche Erklärungen für seine Mannschaft abzugeben, hat die Wettkampfberichte zu unterschreiben und etwaige Verstöße gegen die WO und sonstige Vorkommnisse schriftlich zu vermerken.
3. In einem Mannschaftswettbewerb ist die Betreuung von Spielern zulässig. Die Spieler dürfen jedoch nur jeweils von einer Person betreut werden. Die Rechte des Mannschaftsführers gemäß der ITF Regeln bleiben hiervon unberührt.

§ 45 MANNSCHAFTSAUFSTELLUNG (ALLGEMEINE REGELN)

1. Ein Spieler darf an einem Wettkampftag nur an einem Mannschaftswettbewerb teilnehmen. Bei einer Wettkampfverlegung gilt sowohl der ursprüngliche als auch der neue Spieltermin als Wettkampftag.
2. Die bei 6er-Mannschaften auf Position 1 – 6 (bei 4er-Mannschaften auf den Positionen 1 – 4 gemeldeten Spieler dürfen nicht in den nachfolgenden Mannschaften 2., 3. usw.) eingesetzt werden. Dies gilt sinngemäß für die an Position 7 – 12 (5 – 8), 13 – 18 (9 – 12) usw. gemeldeten Spieler. § 24.1 f. sind zu beachten.
3. Spieler, die mehr als zweimal in einer höheren Mannschaft derselben Altersklasse eingesetzt wurden, verlieren ihre Teilnahmeberechtigung für alle nachfolgenden Mannschaften dieser Altersklasse.
4. Spieler, die mehr als zweimal in der Hessenliga oder höher eingesetzt wurden, **dürfen bis zur nächst niedrigeren Spielklasse für die jüngere Altersklasse antreten, verlieren aber ihre Teilnahmeberechtigung für alle weiter darunter liegenden Spielklassen (z.B. Spieler A Herren 50 hatte drei Einsätze in der Hessenliga und darf damit bis zur Verbandsliga Herren 40 spielen, aber nicht in der Gruppenliga oder niedriger). Ausgenommen hiervon sind Jugendmannschaften.**
5. Bei allen Verstößen gegen Ziff. 1 – 4 wird gemäß § 25.3 verfahren.

§ 46 MANNSCHAFTSAUFSTELLUNG EINZEL

1. Die Mannschaftsaufstellung der Einzel hat entsprechend der Reihenfolge der Namentlichen Meldung zu erfolgen.
2. Wurden von einer Mannschaft Einzel in falscher Reihenfolge gespielt, bleiben die Einzelergebnisse bestehen. Das Mannschaftsergebnis wird entsprechend für den Gegner korrigiert.

§ 47 MANNSCHAFTSAUFSTELLUNG DOPPEL

1. In den Doppeln können andere Spieler als im Einzel aufgestellt werden, sofern sie für die betreffenden Mannschaften teilnahmeberechtigt sind.
2. Ein Spieler, der im Einzel aufgestellt wurde und dieses nicht aufnimmt oder abbricht, darf im Doppel nicht aufgestellt werden. Bei Verstößen wird gemäß § 25.3 verfahren.
3. Die in den Doppeln aufgestellten Spieler erhalten die Rangfolgeziffern 1 bis 6, entsprechend der Namentlichen Meldung.
4. Bei der Reihenfolge der Doppelpaare darf die Summe der Rangfolgeziffern des zweiten Doppels nicht geringer sein als die des ersten Doppels, die Summe der Rangfolgeziffern des dritten Doppels nicht geringer als die des zweiten Doppels.
5. Wurden von einer Mannschaft entgegen Ziff. 4 Doppel falsch aufgestellt, so sind diese vom Spielleiter im Mannschaftsergebnis für den Gegner zu werten. Das Doppelergebnis bleibt wie gespielt bestehen.

§ 48 WETTKAMPFBEGINN EINZEL

1. Die Mannschaftsführer sind verpflichtet, dem gegnerischen Mannschaftsführer vor Wettkampfbeginn und vor Eintragung in den Wettkampfbereichsbogen unaufgefordert die Identität ihrer Spieler durch Vorlage eines Lichtbildausweises nachzuweisen (gilt nicht bei Jugendmannschaftswettbewerben). Kann ein solcher Ausweis nicht vorgelegt werden, ist der Spieler nicht spielberechtigt und es wird gemäß § 25.3 verfahren.
2. Sind weniger als vier (bei 4er Mannschaften drei) Spieler anwesend, so gilt der Wettkampf als verloren.
3. Nimmt eine Mannschaft die Eintragung
 - zu dem angesetzten Eintragungstermin nicht vor, so wird ein Ordnungsgeld von € 100,- erhoben
 - später als 15 Minuten nach dem angesetzten Eintragungstermin nicht vor, so wird ein Ordnungsgeld von € 150,- erhoben
 - später als 30 Minuten nach dem angesetzten Eintragungstermin nicht vor, so ist der Wettkampf zu Null verloren. Gleichzeitig wird ein Ordnungsgeld von € 200,- erhoben.Eine verspätete Eintragung wird im Wettkampfbereichsvermerk.
4. Die Mannschaftsführer sind verpflichtet, die Mannschaftsaufstellung für die Einzel entsprechend der Namentlichen Meldung 15 Minuten vor dem angesetzten Wettkampfbeginn (= Eintragungstermin) der gegnerischen Mannschaft schriftlich für den Eintrag in den Wettkampfbereich bekannt zu geben und die ordnungsgemäße Eintragung zu kontrollieren.
Spätere Proteste wegen fehlerhafter Mannschaftsaufstellung sind nicht möglich.
5. Spielberechtigt sind alle in der namentlichen Meldung aufgeführten anwesenden Spieler. Für vorgesehene Spieler, die zum Eintragungstermin nicht anwesend sind, rücken nachfolgende Spieler auf.
6. Die Reihenfolge der Einzelspiele kann von den Mannschaftsführern vereinbart werden. Wird keine Einigung erzielt, gilt folgende Reihenfolge: 2-4-6-1-3-5 bzw. 2-4-1-3.

§ 49 WETTKAMPFBEGINN DOPPEL

1. Mit den Doppeln muss 30 Minuten nach Beendigung der letzten Einzelbegegnung in der Reihenfolge 1-2-3 (1-2) begonnen werden.
2. Die Doppelaufstellung ist der gegnerischen Mannschaft unter Beachtung des § 47 spätestens 15 Minuten nach Beendigung der letzten Einzelbegegnung schriftlich für den Eintrag in den Wettkampfbereich bekannt zu geben.
3. Spielberechtigt für die Doppel sind alle Spieler der Mannschaftsaufstellung, die bei der Abgabe der Doppel anwesend sind.
4. Spieler, die nur im Doppel aufgestellt sind, müssen unaufgefordert ihre Identität gemäß § 48.4 nachweisen, sofern dies nicht bereits im Rahmen der Einzelaufstellung erfolgt ist.

§ 50 WETTSPIELUNTERBRECHUNGEN / PAUSEN

Es gilt die DTB WO.

§ 51 REGEN ZUM WETTKAMPFBEGINN

1. Bei Regenwetter zum Wettkampfbeginn treffen beide Mannschaftsführer unter Berücksichtigung des § 52.3 weitere Entscheidungen über den Beginn der Wettspiele.
2. Erzielen beide Mannschaftsführer keine Einigung über die Bespielbarkeit der Plätze, entscheidet ein Vorstandsmitglied des gastgebenden Vereins endgültig.
3. Wird ein neuer Wettkampfbeginn für denselben Tag vereinbart, ist eine Änderung der Mannschaftsaufstellung nicht zulässig. Alle aufgestellten Spieler müssen zu diesem Zeitpunkt anwesend sein.

§ 52 WETTKAMPFABBRUCH / WETTKAMPFAUSFALL

1. Wird ein Wettkampf wegen
 - witterungsbedingter Unbespielbarkeit der Plätze
 - wegen Dunkelheit oder
 - aus Zeitgründennicht ausgetragen oder abgebrochen, ist er
 - bei Sonntagsspielen am darauffolgenden Samstag und
 - bei Samstagsspielen am übernächsten Sonntag
 - für die Damen 65, Herren 65, Herren 75 und Herren 80 auf Landesebene am folgenden Montag
 - für die Herren 70 auf Landesebene am folgenden Freitagauf derselben Platzanlage durchzuführen oder fortzusetzen. Die ursprünglich für diesen Tag angesetzten Wettkämpfe haben jedoch Vorrang.
Für Damen 65, Herren 65, Herren 70, Herren 75 und Herren 80 auf Bezirksebene und für Juniorinnen und Junioren U15, U12 und U10 treffen die Bezirke bzw. die Kreise die erforderlichen Regelungen.
2. Wettkampfverlegungen auf einen späteren Termin sind mit Einverständnis des Gegners möglich. Die Einigung auf einen Termin hat unter Beachtung von § 56.4 zu erfolgen. Der neue Spieltermin darf maximal 14 Tage nach dem ursprünglichen Termin liegen und bedarf der Genehmigung des Spielleiters und gilt als genehmigt, wenn der Spielleiter binnen 5 Tagen nicht widerspricht. Spielverlegungen auf einen Termin nach dem letzten Gruppenspieltag sind nicht zulässig.
3. Ein Abbruch oder Ausfall wegen schlechter Witterung darf bei Wettkämpfen mit Anfangszeiten gem. § 36 Ziff. 1 a), c), e), f), g), h) und j) nicht früher als vier Stunden nach der festgesetzten Anfangszeit erfolgen. Bei Wettkämpfen mit Anfangszeiten gem. § 36.1 b), d), i), k) und l) darf ein Abbruch oder Ausfall nicht früher als zwei Stunden nach der festgesetzten Anfangszeit erfolgen. Im Falle der Unbespielbarkeit der Plätze hat das ranghöhere Spiel Vorrang (siehe auch § 15 und § 37.2).
4. Über Abbrüche wegen Dunkelheit entscheiden einvernehmlich die beiden beteiligten Mannschaftsführer, sofern die Begegnung nicht von einem Oberschiedsrichter geleitet wird. Wird keine Einigung erzielt, dann wird die Begegnung 15 Minuten nach Sonnenuntergang unterbrochen. Angefangene Spiele (z.B. Spielstand 15:30) müssen beendet werden.
5. In allen Fällen muss der Wettkampfberichtsbogen ausgefüllt und mit einem Vermerk des Sachverhaltes zum Wettkampfabbruch bzw. Wettkampfausfall versehen werden. Der Vermerk ist in das Feld „Bemerkungen“ in HTO zu übernehmen.
6. Bietet der gastgebende Verein bei Unbespielbarkeit der Freiplätze oder Dunkelheit mindestens eine 2-Feld-Halle mit einheitlichem Bodenbelag an und hat der Verein in HTO darauf hingewiesen, dass eine Halle angeboten werden kann, muss der Wettkampf dort aufgenommen bzw. fortgesetzt werden. Abweichend von § 19.3 muss der Hallenbelag nicht identisch sein mit dem Belag der Freiplätze. Die ranghöheren Mannschaften haben Vorrang. Die Einspielzeit beträgt 10 Minuten. Ein in die Halle verlegtes oder in der Halle begonnenes Wettspiel muss in der Halle zu Ende gespielt werden, es sei denn, dass sich die Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter auf eine andere Regelung einigen.

§ 53 FORTSETZUNG UNTERBROCHENER UND ABGEBROCHENER WETTKÄMPFE

1. Bei Fortsetzung eines unterbrochenen Wettkampfes am selben Tag werden unterbrochene Matches beim erreichten Satz-, Spiel- und Punktstand fortgesetzt. Eine Änderung der Mannschaftsaufstellung ist nicht zulässig. Bei bereits erfolgter Doppelaufstellung ist keine Änderung mehr möglich.
2. Bei Fortsetzung eines abgebrochenen Wettkampfes an einem anderen Tag bleiben die Ergebnisse beendeter Matches bestehen und werden entsprechend gewertet.
3. Bei Fortsetzung eines nach Ziff. 2 abgebrochenen Wettkampfes vor Beendigung eines Einzels, hat die Mannschaftsaufstellung für die Einzel unter Beachtung von § 46 neu zu erfolgen.
4. Bei Fortsetzung eines nach Ziff. 2 abgebrochenen Wettkampfes nach Beendigung von zumindest einem Einzel muss am Nachholtermin mit der Einzelaufstellung vom ursprünglichen Austragungstag gespielt

werden. Die bis dahin erspielten Sätze und Spiele in den einzelnen Matches bleiben bestehen. Stehen ein oder mehrere Spieler bei Fortsetzung nicht zur Verfügung, gewinnt der anwesende Gegner kampflos das Match mit w.o.. Zur Fortsetzung der Einzel müssen nur die Spieler anwesend sein, die im Einzel zum Einsatz kommen.

5. Bei Fortsetzung eines nach Ziff. 2 abgebrochenen Wettkampfes nach Beendigung aller Einzel und vor Beendigung eines Doppels hat die Aufstellung aller Doppel unter Beachtung von § 47 neu zu erfolgen. Wurde ein Doppel beendet ist Ziff. 3 entsprechend anzuwenden.
6. Bei einem nicht begonnenen oder abgebrochenen und nicht am gleichen Tag fortgesetzten Wettkampf, für den die Gastmannschaft mehr als 100 km (einfache kürzeste Fahrtstrecke) zu fahren hat, beteiligt sich der gastgebende Verein mit € 50,- an den zusätzlichen Fahrtkosten für die Fortsetzung des abgebrochenen Wettkampfes.

§ 54 NICHTANTRETEN VON MANNSCHAFTEN

1. Auf die Austragung eines angesetzten oder fortzusetzenden Wettkampfs darf nicht verzichtet werden.
2. Tritt eine Mannschaft zu einem angesetzten Wettkampf nicht an oder nimmt diesen nicht auf, wird dieser zu Null verloren gewertet. Gleichzeitig wird der Verein mit einem Ordnungsgeld
 - bei Zugehörigkeit zur Landesebene mit € 500,-
 - bei Zugehörigkeit zur Bezirks- und Kreisebene mit € 250,-belegt.
3. Eine Mannschaft, die zum zweiten Mal nicht antritt oder den Wettkampf nicht aufnimmt, gilt als erster Absteiger und wird um zwei Klassen zurückgestuft. Die bisher erzielten Ergebnisse werden nicht gewertet, noch ausstehende Wettkämpfe werden nicht mehr ausgetragen. Der Verein wird mit einem Ordnungsgeld
 - bei Zugehörigkeit zur Landesebene mit € 700,-
 - bei Zugehörigkeit zur Bezirks- und Kreisebene mit € 350,-belegt.
4. Haben beide Mannschaften eine nicht zulässige Verlegung abgesprochen, so wird der Wettkampf für beide Mannschaften mit zu Null als verloren gewertet und beide Vereine mit einem Ordnungsgeld
 - bei Zugehörigkeit zur Landesebene mit € 500,-
 - bei Zugehörigkeit zur Bezirks- und Kreisebene mit € 250,-belegt.
5. Ein bis zu 60 Minuten nach dem angesetzten Wettkampfbeginn (§ 36) verspätetes Erscheinen der kompletten spielfähigen Mannschaft am Wettkampfort wird nicht als Nichtantreten gewertet. Über Fälle Höherer Gewalt entscheidet der zuständige Spielleiter. Gegen dessen Entscheidung kann gem. § 59 Berufung beim Sportausschuss des HTV eingelegt werden.

§ 55 NICHTANTRETEN VON SPIELERN

1. Tritt eine Mannschaft zum Einzel und/oder Doppel unvollständig an, wird für jeden fehlenden Spieler im Einzel und ggf. für jedes fehlende oder unvollständige Doppelpaar
 - auf Landesebene ein Ordnungsgeld in Höhe mit € 100,-
 - auf Bezirks- und Kreisebene ein Ordnungsgeld mit € 50,-erhoben.
2. Tritt eine Mannschaft zum Einzel vollständig an und kann durch Verletzung eines Spielers während des Einzels zum Doppel nicht vollständig antreten, so bleibt dies unbestraft.
3. Tritt eine Mannschaft mit weniger als vier Spielern (bei 4er Mannschaften mit weniger als drei) an, wird dies ebenfalls als Nichtantreten zu einem Wettkampf gemäß § 54.2 geahndet.

§ 56 WETTKAMPFBERICHT

1. Für jeden Wettkampf ist ein Wettkampfbericht in zweifacher Ausfertigung zu erstellen. Für die ordnungsgemäße Führung des Wettkampfberichts ist der Mannschaftsführer des Heimvereins verantwortlich.
2. Der Wettkampfbericht muss sorgfältig und vollständig ausgefüllt werden. Vor Beginn des Wettkampfs sind die Mannschaftsaufstellungen einzutragen. Jeder Spieler ist im Einzel mit seinem Nachnamen, seinem Vornamen und seiner Platznummer aus der Namentlichen Meldung aufzuführen. Im Doppel sind neben dem Nach- und Vornamen zusätzlich die Rangfolge und die Rangfolgenummer einzutragen.
3. Nach Beendigung des Wettkampfes ist der Wettkampfbericht von beiden Mannschaftsführern und ggf. vom Oberschiedsrichter zu unterschreiben. Das Original des Wettkampfberichtes verbleibt beim Heimverein und ist bis zur Veröffentlichung der Abschlusstabellen aufzubewahren. Der Mannschaftsführer der Gastmannschaft erhält eine Durchschrift bzw. Kopie.
4. Mit Wettkampfberichten für nicht begonnene oder abgebrochene Wettkämpfe ist entsprechend Ziff. 3 zu verfahren.
5. Beabsichtigt ein Verein, gegen die Wertung oder Durchführung eines Wettkampfs Protest einzulegen, so müssen die den Protest begründenden Tatsachen auf dem Wettkampfberichtsbogen vermerkt werden. Bei Platzmangel kann der Vermerk auf der Rückseite angebracht werden. Er ist dann von beiden Mannschaftsführern zu unterschreiben. Die Protestabsicht muss in der Eingabemaske im HTO entsprechend vermerkt werden. Das Original des Wettkampfberichtes ist dann vom Gastgeber unaufgefordert an den jeweils zuständigen Spielleiter zu senden.
6. Nicht ausgetragene Wettspiele sind im Wettkampfbericht mit dem Ergebnis 0:0, 0:0 und dem Zusatz „w.o.“ einzutragen.
7. Aufgabe- oder Abbruchergebnisse sind mit dem realen Ergebnis einzutragen und „w.o.“ zu markieren.
8. Wird ein Wettkampf nicht ausgetragen und/oder in den Wettkampfbericht ein fiktives Wettkampfergebnis eingetragen, erhalten beide Mannschaften 0:9 Punkte (bzw. 0:6) und 0:18 (bzw. 0:12) Sätze. Gleichzeitig werden beide Vereine mit einem Ordnungsgeld von € 500,-, bei Zugehörigkeit zur Bezirks- oder Kreisebene mit € 375,- belegt.
9. Gastgebende Vereine müssen den Wettkampfbericht spätestens am Folgetag bis 10.00 Uhr in HTO eingeben.
10. Bei verspäteter oder unterlassener sowie unvollständiger oder falscher Ergebnismeldung (Ausnahme Ziffer 8) wird der Heimverein je Wettkampfbericht mit einem Ordnungsgeld von € 30,- belegt, das vom zuständigen Spielleiter in Rechnung gestellt wird.

VII. RECHTSORDNUNG

§ 57 MAßNAHMEN DER SPIELLEITER

1. Die Spielleiter sind befugt, Maßnahmen bei Verstößen gegen die Regelungen der WO, bis Ende der Saison, auszusprechen (§ 60.6 ist zu beachten).
2. Die Spielleiter können folgende Maßnahmen treffen:
 - a) Neuansetzung oder Absetzung von Wettkämpfen oder Wettspielen
 - b) Änderung von Wettkampf- und Wettspielergebnissen
 - c) Wertung der Wettkämpfe
 - d) Streichung von Mannschaften (§ 54.3)
 - e) Änderung der namentlichen Meldung nur mit Zustimmung des Landesspielleiters Erwachsene bzw. des Landesspielleiters Jugend (keine Nachmeldungen)
 - f) schriftliche Verwarnung
 - g) Verhängung von Ordnungsgeldern
 - h) Entscheidung über Proteste in 1. Instanz

3. Für die Gültigkeit eines Wettspiels oder Wettkampfs sowie die Platzierung einer Mannschaft in der Abschlusstabelle ist es unerheblich, wenn der Spielleiter eine oder mehrere seiner Pflichten versäumt.

§ 58 PROTEST

1. Jeder Verein hat das Recht, gegen die Wertung oder die Durchführung eines Wettkampfs beim zuständigen Spielleiter schriftlichen Protest einzulegen (§ 56.5 ist, bei am Wettkampf beteiligten Mannschaften, zu beachten).
2. Die Protestfrist beträgt 5 Tage nach Kenntnis des Protestgrundes, die Protestgebühr € 100,-.
3. Spielleiter, deren Vereine betroffen sind, haben ihre Entscheidungsbefugnis einem anderen Spielleiter zu übertragen.

§ 59 BERUFUNG

1. Gegen Maßnahmen und Entscheidungen der Spielleiter ist schriftliche Berufung beim Sportausschuss des HTV möglich.
2. Die Berufungsfrist beträgt 7 Tage nach Zustellung der Entscheidung an die dem HTV vom Verein zuletzt angegebene Postanschrift. Bei Zustellung durch einfachen Brief gilt die Zustellung nach dem 3. Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt. Die Berufungsgebühr beträgt € 200,-.
3. Mitglieder des Sportausschusses, die einem beteiligten Verein angehören oder als Spielleiter entschieden haben, sind bei der Entscheidung über die Berufung ausgeschlossen.

§ 60 VERFAHREN

1. Einsprüche gemäß §§ 30 - 32, Proteste und Berufungen haben schriftlich mit Begründung zu erfolgen. Sie müssen von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein. Die Gebühren sind als Zahlungsbestätigung beizufügen.
2. Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen der §§ 58.1 f., 59.1 f. und 60.1 sind Einsprüche, Proteste und Berufungen ungültig.
3. Sämtliche Entscheidungen ergehen nach Anhörung der Beteiligten einschließlich des Spielleiters im schriftlichen Verfahren. Werden Einsprüche, Proteste oder Berufungen abgelehnt, verfallen die entrichteten Gebühren der Verbandskasse, andernfalls werden diese zurückerstattet. Werden Einsprüche, Proteste und Berufungen zurückgenommen, bevor sie entschieden wurden, oder sind diese nach § 60.2 ungültig, wird die Hälfte der Gebühr zurückerstattet.
4. Die Berufungsinstanz kann in Fällen grundsätzlicher Bedeutung eine mündliche Verhandlung anordnen. Ein Auslagenersatz findet nicht statt.
5. Die Entscheidung der Berufungsinstanz ist endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
6. Darüber, was Fragen spieltechnischer oder sportlicher Art einerseits und Fragen disziplinarischer Art andererseits sind, entscheidet auf Anrufung eines Spielleiters, des Sportausschusses oder eines Vereinsvorstands, das Präsidium des HTV.

§ 61 AUSSCHLUSSFRIST

1. Die Protestfrist endet 14 Tage nach Veröffentlichung der Abschlusstabellen in HTO. Hiervon unberührt bleibt das Recht, bis zur Gruppeneinteilung für das neue Spieljahr Wettspiele eines Wettkampfs gemäß § 25.3 mit zu Null als verloren zu werten, wenn sich herausstellt, dass Spieler eingesetzt wurden, die in der laufenden Saison auch Punktspiele für einen anderen Landesverband bestritten haben. Gleichzeitig wird der Verein mit einem Ordnungsgeld in Höhe von € 150,- auf Landesebene und € 75,- auf Bezirksebene belegt.
2. Wird das Vergehen erst nach Einteilung der Gruppen für das neue Spieljahr festgestellt, wird der Spieler ein Spieljahr für alle Wettspiele (auch Turniere) im Bereich des Hessischen Tennis-Verbandes gesperrt.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 62 ZUSATZBESTIMMUNGEN FÜR MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN

1. Der Sportausschuss des HTV und die entsprechenden Gremien in den Bezirken und Kreisen werden ermächtigt, Zusatzbestimmungen zu dieser WO zu erlassen, soweit sie für die Durchführung der Mannschaftswettbewerbe erforderlich sind. Diese dürfen nicht im Gegensatz zu den einzelnen Paragraphen der WO oder den Ordnungen des HTV stehen. Soweit sie gegen das Regelwerk verstoßen, sind sie unwirksam.
2. Die Zusatzbestimmungen sollen enthalten:
 - a) Anzahl der Gruppen in den einzelnen Spielklassen und Gruppenstärke
 - b) Auf- und Abstiegsregelung und Relegationsspiele
 - c) alle Punkte, bei denen in der WO gesondert auf die Formulierung in den Zusatzbestimmungen hingewiesen wird.
 - d) zuständige Spielleiter mit Namen und Anschrift

§ 63 ERLÄUTERUNGEN

1. Erläuterung zu § 48: Aufnahme des Wettkampfs bedeutet, dass die gem. § 48.5 vorgesehenen Spieler mit ihrem Wettspiel beginnen (d.h. der erste Punkt wird gespielt).
2. Erläuterungen für die in der WO verwendeten Begriffe:
 - Wettkampf: Begegnung zweier Mannschaften z.B. Kassel – Frankfurt
 - Wettspiel = Match: Begegnung zweier Spieler z.B. Müller – Schulze
 - Matchpunkt: z.B. 6:3 / 6:2 (beendetes Wettspiel)
 - Satz: z.B. 6:4
 - Spiel: z.B. 2:1 oder 5:4
 - Punkt: z.B. 15:40 oder 30:15
 - ITF Regeln: Tennisregeln International Tennis Federation
 - DTB WO: Wettspielordnung Deutscher Tennis Bund
 - DTB TO: Turnierordnung Deutscher Tennis Bund
 - SpLO: HTV Spiellizenzordnung

§ 64 ÄNDERUNG DER WETTSPIELORDNUNG

Änderungen der WO beschließt der Erweiterte Sportausschuss des HTV mit einfacher Stimmenmehrheit und legt diese dem Präsidium zur Genehmigung vor. Vom Erweiterten Sportausschuss beschlossene zeitlich begrenzte Pilotprojekte sind möglich und vom Präsidium zu genehmigen.

Der Erweiterte Sportausschuss

Hessischer Tennis-Verband e.V.
Offenbach, 01. Oktober 2020